

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat

Preußen

Berlin, 1880

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Signatur: 908/3452

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Provinz Preußen. Vom 11. Mai 1877.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692)

V e r o r d n u n g ,

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Provinz Preußen. Vom 11. Mai 1877.

(G.-G. S. 141.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes
vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.), für die Provinz
Preußen nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(§ 3 des Gesetzes.)

Grenze der Küsten- und Binnenfischerei.

§ 1.

In dem Arme der Weichsel bei Neufähr soll als Grenze der
Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

eine gerade Linie von dem einen Weichselufer zum anderen,
welche die Südspitzen der in der Ausmündung des Stromes
belegenen Inseln berührt.

(§ 22 Ziffer 1).

Schonung junger Fische.

§ 2.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen, der Küsten- oder
Binnenfischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vor-
schriften Anwendung:

- 1) die Fischerei auf Fischsamen ist verboten;
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden,
wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende ge-
messen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Centim.,
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	} 40 "
Große Maräne (<i>Madue-Maräne, Coregonus maraena</i>)	
Äal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	35 "
Zander (<i>Sandart, Lucioperca sandra</i>)	} 28 "
Blei (<i>Brachsen, Brasse, Abramis brama</i>)	
Lachsforelle (<i>Meerforelle, Salmo trutta</i>)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Maifisch (<i>Älse, Clupea alosa</i>)	
Rapfen (<i>Aspius rapax</i>)	} 20 "
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	18 "
Mand (<i>Merfling, Idus melanotus</i>)	18 "
Schlei (<i>Schleihe, Tinca vulgaris</i>)	} 13 "
Forelle (<i>Salmo fario</i>)	
Äsch (<i>Äesche, Thymallus vulgaris</i>)	} 12 "
Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	
Plöke (<i>Rothauge, Leuciscus rutilus</i>)	10 "
Karausche (<i>Carassius vulgaris</i>)	
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	
Krebs (<i>Gemeiner Flußkrebß, Astacus fluviatilis</i>)	
3) Fische und Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;	
4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;	
5) zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen und Krebsen widerruflich gestatten.	

§ 3.

Vorbehaltlich der oben in § 2 Ziffer 5 und im § 27 des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fische und Fische der im § 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

(§ 22 Ziffer 2.)

Schonzeiten.

§ 4.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 5.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis zum Sonnenuntergang am Sonntage.

Das Handangeln in Binnengewässern kann auch während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 6.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember einschließlich und im Frühjahr auf die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni einschließlich.

Für Gewässer, welche theilweise einer benachbarten Provinz, oder einem benachbarten Staate angehören, kann der Zeitraum der jährlichen Schonzeit übereinstimmend mit den dort geltenden Vorschriften bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Ein und dasselbe Gewässer soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 7.

Diejenigen nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer oder diejenigen Strecken derselben, welche für den Laich der Salmoniden vorzugsweise geeignet sind, sollen der Winterschonzeit unterworfen werden. Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch die Bezirksregierung.

Alle übrigen nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer und sämtliche Küstenfischerei-Gewässer unterliegen der Frühjahrschonzeit.

§ 8.

Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten (§§ 5—7) müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht ge-

geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9.

Während der wöchentlichen Schonzeit (§ 5) ist der Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Küsten- und Binnengewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen verboten.

Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen (§ 8) mit Setznetzen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszulegen.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, dieselbe Ausnahme für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 10.

Für die Dauer der jährlichen Winterschonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer (§ 7) jede Art des Fischfangs verboten. Dasselbe Verbot findet auf die der Frühjahrschonzeit unterworfenen Strecken der Binnenfischerei-Gewässer Anwendung, soweit nicht die im § 11 zugelassene Ausnahme eintritt.

§ 11.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Binnenfischerei-Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallende Woche zu gestatten, wenn nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen, ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder im Bette des Gewässers befestigter oder verankerter Netze und Reusen darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

§ 12.

Für die Küstenfischerei treten während der jährlichen Frühjahrs-schonzeit folgende Beschränkungen ein:

- 1) Solche Strecken der Gewässer, welche Laichstellen der wichtigeren Fische enthalten, dürfen für die Dauer der Frühjahrs-schonzeit nicht befischt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch die Bezirksregierung.

- 2) Mit Zugnetzen (Garnen, Reiteln u. s. w.) darf die Fischerei nicht betrieben werden

auf dem Schaar, in den Inwieken, auf den Laich- und Krautstellen und am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpfe.

Für das kahle, weiße Schaar können Ausnahmen von diesem Verbote für die Fischerei mittelst Garnen von der Bezirksregierung zugestanden werden.

- 3) Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze u. s. w.), dürfen nicht angewendet werden.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Gebrauch der sogenannten Driftnetze (Netze, welche unten keinen Simm oder Leine haben) im Falle des Bedürfnisses für solche Strecken der Gewässer zu gestatten, welche keine Laich- und Krautstellen besitzen.

- 4) Feststehende Netze (Sezneze, Staaknetze, Säcke, Reusen u. s. w.) und Körbe dürfen nicht auf den Laich- und Krautstellen, in den Rohr-, Schilf- und Binsenkämpfen oder am Rande derselben, auch nicht so ausgelegt werden, daß durch sie die Zugänge zu diesen Stellen versperrt werden.

- 5) Netze mit mehrfachen Netzwänden (sogenannter Lädering) dürfen nicht angewendet werden.

- 6) Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, den Strömlingsfang auch während der Frühjahrs-schonzeit zu gestatten.

§ 13.

Die §§ 6 bis 12 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse in der angeordneten Schonzeit lebend in die

Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

(§ 22 Ziffer 3.)

Verbotene Fangmittel.

§ 14.

- 1) In allen nicht geschlossenen Gewässern ist beim Fischfange die Anwendung von Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Albhauen, Hilgern), Stecheisen, Stangen, Schießwaffen und sonstigen Mitteln zur Verwundung der Fische verboten.
- 2) Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.
- 3) Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.
- 4) In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern ist die Anwendung von Speeren für den Malsfang (Malspeere) in der Zeit vom 15. Oktober bis 9. April einschließlich erlaubt.

§ 15.

Ferner ist beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher, explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische), Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w. (§ 21 des Gesetzes);
- 2) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);
- 3) das Pulschen, Pumpen, Sagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, das mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln Behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

§ 16.

Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs, Aal u. s. w. dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

(§ 22 Ziffer 4.)

Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe. (Maschenweite.)

§ 17.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Neze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben, mit Ausnahme des in den Häfen gebräuchlichen sogenannten Kurnetzes, dessen Maschen eine Weite von mindestens 4 Centimeter haben müssen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Vorschriften dieses Paragraphen treten nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft; bis dahin bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung.

§ 18.

Zum Zweck des Aal-, Kaulbars- und Neunaugenfanges können Fanggeräthe mit einer Maschenweite von mindestens 1,3 Centimeter und zum Zweck des Helei- und Stintfanges Fanggeräthe mit einer Maschenweite von mindestens 0,7 Centimeter verwendet werden.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Vorschriften zu erlassen.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 können im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen von der Bezirksregierung zugelassen werden.

Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe.

§ 19.

In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahr- gewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

§ 20.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte

oder verankerte Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht werden, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(§ 22 Ziffer 5.)

Ordnung des Fischereibetriebes.

§ 21.

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat.

Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch ausgesetzte Eiszstücke, mittelst der ins Eis gehauenen Art oder auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Aufstellen seiner Winternetze gemacht hat, die Stelle nicht während der nächstfolgenden 24 Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stelle bedienen.

§ 22.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Fanggeräthe eingeslagenen Pfähle (Priden) müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schifffahrt sind erforderlichen Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 23.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bojen und

sonstigen Merkmale durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsen-Station oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder auf dem Wasser durch Tonnen, Bollen oder Bojen bezeichneten Hauptschiffahrts-Richtungen in dem Haßwasser müssen in einer Breite von 75 Meter von Stellnetzen frei bleiben.

§ 24.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Löchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Die Löcher zum Einlegen und Aufziehen der Netze müssen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Weise bezeichnet werden.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen keine Löcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen können im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden.

§ 25.

Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord die ersten drei Buchstaben des Wohnorts, des Besitzers und die Nummer der ihm erteilten Fischereibescheinigung mit vertieften, mittelst weißer Delfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimeter Höhe eingeschnitten sein.

Die segelführenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit schwarzer, bei dunkeln Segeln mit weißer Delfarbe eingezeichnet sein.

Die Haßfischer haben neben den vorstehend vorgeschriebenen Erkennungszeichen auf der Spitze des Mastes ihrer Fahrzeuge eine mindestens 75 Centimeter lange und 30 Centimeter breite Flagge

von derjenigen Farbe zu führen, welche der Ortschaft, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, von der zuständigen Behörde zugetheilt worden ist.

Die Vorschriften dieses Paragraphen in den Absätzen 2, 3 und 4 treten nach Ablauf von 6 Monaten, vom Erlass dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schifffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden.

§ 26.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen sollen der Königliche Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preussische Adler befindet und einen Wimpel mit Preussischem Adler, die übrigen Fischerei-Aufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen. Bei Nacht tritt an deren Stelle eine rothe Signallaterne. Außerdem sollen alle Unterbeamte in Ausübung ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufsichtsbeamten führen eine von der Bezirksregierung näher zu bestimmende Flagge.

Sobald die Flagge, beziehungsweise der Wimpel, bei Nacht die rothe Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf derselbe nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Aufsichtsbeamten dazu Erlaubniß ertheilt worden ist.

Strafbestimmungen.

§ 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 4 bis 13, über verbotene Fangmittel in den §§ 14 und 16, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe in den §§ 17 und 18 und über die Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe in den §§ 19 und 20, soweit sie die Binnenfischerei betreffen, für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 29.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Die bestehenden provincialrechtlichen Vorschriften über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Friedenthal.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Provinz Pommern. Vom 15. Mai 1877.

(G.-S. S. 149.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes
vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.), für die Provinz
Pommern, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(§ 3 des Gesetzes.)

Grenze der Küsten- und Binnenfischerei.

§ 1.

In der Oder soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die
Küstenfischerei gelten:

der Chauffeedamm zwischen Stettin und Alt-Damm mit
der Maßgabe, daß im Hafengebiet der Stadt Stettin die
Unterbaumbrücke die Grenze bildet.

Die unterhalb dieser Linie belegenen Theile der Oder nebst
Verbindungsanälen, der Damm'sche See nebst seinen Verbindungen
mit der Oder, das Papenwasser, das Haff, dessen Ausflüsse in die
Ostsee (die Peene, die Swine und die Dievenow mit ihren Seiten-
armen) und die mit diesen Gewässern ohne zwischenliegende Fluß-
läufe in offenem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen
(Neuwarper See, Usedomer See, Achtermasser, Wiek, Vieziger See,
Gammener Bodden, Fritower See u. s. w.) gehören der Küsten-
fischerei an.

(§ 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

Schonung der Fische.

§ 2.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen, der Küsten- oder
Binnenfischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vorschriften
Anwendung: